

Bebauungsplan Nr. 206/I
„Kurtekottenweg / Fontanestraße“
in Leverkusen-Wiesdorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Moltkestr. 28 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Bebauungsplan Nr. 206/I
„Kurtekottenweg / Fontanestraße“
in Leverkusen-Wiesdorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gutachten im Auftrag der
Bayer Real Estate GmbH
in Kooperation mit der
Stadt Leverkusen

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.-Biol. Horst Klein

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Moltkestr. 28

50674 Köln

www.kbff.de

Köln, im Oktober 2012

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	7
1.2.3 Fazit.....	10
2. Beschreibung des Vorhabensbereichs	11
3. Vorgehensweise und Methodik	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	17
4.1 Baubedingte Wirkungen	18
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	20
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	23
5.1 Europäische Vogelarten	24
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	24
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	25
5.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	26
5.2.1 Reptilien und Amphibien	26
5.2.2 Säugetiere	27
5.2.3 Schmetterlinge.....	28
6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	29
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	31
6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....	34
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	34
6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	52
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	57
8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“, Leverkusen .	58
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen	60
10. Anhang	62

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält Verbotstatbestände, die dem Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten unabhängig von Schutzgebieten für alle Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorne herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur nach Maßgabe der Sätze 2 - 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG (nähere Ausführungen dazu in Kapitel 1.2).

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 206/I „Kurttekottenweg / Fontanestraße“ der Stadt Leverkusen sollen in Nachbarschaft zu einer Grundschule und einer Kindertagesstätte zwei weitere Kindertagesstätten entstehen.

Durch dieses Bauvorhaben kann es vorhabensbedingt zu einer Betroffenheit von Arten kommen, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG fallen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll dargestellt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung entstehen könnten. Das vorliegende Fachgutachten basiert hierbei auf einer Potenzialanalyse, bei der die Lebensraumausstattung vor Ort mit den Hinweisen zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Raum auf Grundlage verfügbarer Daten (insbesondere Datenabfrage für das hier relevante Messtischblatt (MTB) 4907 Leverkusen unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/> und Angaben im LINFOS) abgeglichen worden ist und so ermittelt wurde, welche Arten auf den zu prüfenden Flächen vorkommen könnten. Damit stellt die vorliegende Ausarbeitung ein „worst-case-Szenario“ dar, bei dem von einem Vorkommen aller potenziell denkbaren Arten im Raum ausgegangen und analysiert wird, ob

es gelingen kann, zu einer artenschutzrechtlich zulässigen Bebauung zu gelangen, wobei Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden.

Mit der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung soll also die artenschutzrechtlich zulässige Machbarkeit des Vorhabens belegt werden. Eine konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der ggf. aus Sicht des Artenschutzes erforderlich werdenden Maßnahmen sollte in einem weiteren Schritt, nach einer gezielten Bestandsaufnahme aller potenziell im Gebiet vorkommenden Arten und Artengruppen, erfolgen. In dem Falle, dass eine solche Bestandsaufnahme nicht stattfinden sollte, wären die hier dargestellten Maßnahmen vorsorglich umzusetzen, da dann von einer Betroffenheit aller Lebensstätten von potenziell im Gebiet vorkommenden Arten anzunehmen wäre.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, also auch für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist die Erheblichkeit von Störwirkungen maßgeblich.

Mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen werden die Zugriffs- und Besitzverbote ebenfalls eingeschränkt (§ 44 Abs. 6 BNatSchG):

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende

Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 sowie Absatz 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie wird deutlich, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie nur dann zu erzielen ist, wenn keine anderweitigen zufrieden stellenden Lösungen vorhanden sind. Zudem ist immer zu beachten, dass entstehende Beeinträchtigungen nie so weit gehen dürfen, dass der günstige Erhaltungszustand einer Art in Frage gestellt ist. Erst dann kann es zur Prüfung der weiteren Ausnahmetatbestände nach Artikel 16 Abs. 1 a) bis e) kommen, wonach weitere Voraussetzungen, etwa zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, erfüllt sein müssen.

Artikel 16 Absätze 2 und 3 der FFH-Richtlinie betreffen die Kontrolle von artenschutzrechtlichen Ausnahmen. Sie haben folgenden Inhalt:

- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.
- (3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Auch Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) wird in § 45 Abs. 7 BNatSchG angesprochen. Danach gilt für die Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten:

- (2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,
 - für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
 - die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
 - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
 - die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
 - welche Kontrollen vorzunehmen sind.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfen grundsätzlich keiner näheren Begriffsdefinition. Sie beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nur dann als einschlägig angesehen, wenn das Risiko einer ebensolchen Beeinträchtigung über das allgemeine Lebensrisiko, dem eine Art während ihres Lebenszyklus ohnehin ausgesetzt ist, hinausgeht.

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen

können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Ähnlich wie die EU-Kommission äußert sich das MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV 2008). Allerdings beinhaltet der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen populationsbezogenen Ansatz. Danach ist für das Eintreten des Störungstatbestands entscheidend, dass es zu einem negativen Einfluss auf Populationsniveau kommt, indem die Fitness der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird (KIEL 2005). Entscheidend ist hiernach, „wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt“ (siehe MUNLV 2008). Letztendlich sind lokale Populationen also nach dem Angebot geeigneter Habitate vor Ort, den Lebensraumsprüchen der betroffenen Arten sowie ihrer räumlichen Verbreitung und ihres Erhaltungszustands abzugrenzen.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt werden kann, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung daran anknüpft, ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Erhaltungszustands einer lokalen Population vor Wirksamwerden der Störung von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“ befindet sich im Stadtgebiet von Leverkusen, im Stadtteil Wiesdorf, Stadtbezirk I, im nördlichen Bereich der Straße „Kurtekottenweg“ bis zur Fontanestraße. Er umfasst ca. 4,7 ha Fläche.

Das Plangebiet umfasst das Gelände einer Grundschule (GGs Theodor-Fontane-Schule) mit Gebäuden (Schulgebäude, Turnhalle) und Freiflächen (Rasenflächen, Asphaltfläche, vegetationsfreie Sportfläche), das im Norden (Fontanestraße), Südwesten (Kurtekottenweg) und Osten (zu einer Ackerfläche hin) durch Gehölze begrenzt wird (siehe nachfolgende Abbildung 1). Entlang des Kurtekottenweges verlaufen breite Hecken sowie eine Baumreihe mit Laubböhlzern (u.a. Bergahorn, Rosskastanie im Baumholzstadium. Die östliche Begrenzung des Schulgeländes bilden eine Baumreihe (u.a. Feldahorn, Buche, Robinie, überwiegend mittleres bis starkes Baumholz) sowie ein östlich vorgelagerter breiter und dichter Gehölzstreifen mit jüngeren Bäumen (u.a. Ahorn, Kirsche) und Sträuchern. An den Gebäuden im zentralen und westlichen Teil des Schulgeländes befinden sich weitere Bäume und Hecken. Östlich des Schulgeländes erstreckt sich eine größere ackerbaulich genutzte Fläche, deren westlicher Teil in das Plangebiet einbezogen ist. Das Plangebiet umfasst weiterhin das Gelände einer Kindertagesstätte (Kurtekotten-Hort) südlich des Kurtekottenweges (Gebäudekomplex, Grün-, Spielflächen mit Gehölzbestand, u.a. älteren nicht-einheimischen Bäumen) sowie einen Teilabschnitt des Kurtekottenweges nordwestlich der Kindertagesstätte einschließlich eines schmalen Gehölzstreifens mit Laubbäumen (u.a. Feldahorn, Vogelkirsche, bis Baumholzstadium) und Sträuchern.

Nördlich und nordöstlich schließt sich Wohnbebauung an das Plangebiet an, die im Wesentlichen aus Einfamilienhäusern in offener Bauweise besteht. Westlich und südlich (südlich des Kurtekottenweges) grenzen baum- und strauchreiche Grünflächen an (waldartiger Bereich: z.T. Pflanzungen Esche, Ahorn, z.T. lockerer Birken-Baumholzbestand, jeweils mit ausgeprägter Strauchschicht, weiter südlich Brachfläche mit Reitgras-Fluren, verbuschenden Staudenfluren und randlich dichten Gebüsch). Weiter westlich (jenseits der Edith-Weyde-Straße) befinden sich eine Gewerbefläche (Autohaus) sowie große Stellplatzflächen für die Mitarbeiter des CHEMPARKS. Im Osten geht das Plangebiet in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche über, östlich bzw. südöstlich dieser Fläche befinden sich Sportanlagen (Tennis, Rudern, Hockey) sowie der Flugplatz Kurtekotten mit Segelflug- und Propellerflugzeugverkehr.

Einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet vermitteln die nachfolgenden Abbildungen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Abgrenzung).



Abbildung 2: Freifläche im Osten des Schulgeländes (GGS Theodor-Fontane-Schule) mit Randgehölzen (Vordergrund: Gehölzstreifen am Kurtekottenweg).



Abbildung 3: Ackerfläche im Osten des Plangebietes und Gehölzzug an der östlichen Grenze des Schulgeländes.



Abbildung 4: Brachfläche zwischen Schulgelände, Wohnbebauung und Acker.



Abbildung 5: Kurtekotten-Hort; Spielflächen mit Baumbestand.



Abbildung 6: Gehölzstreifen südlich des Kurtekottenweges.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es ist zu dokumentieren, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen oder zumindest potenziell verteilen könnten. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL) und solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 aufgeführt sind, da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Für sämtliche potenziell denkbaren Arten ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und damit auch potenziell beeinträchtigt werden könnten. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist abzuprüfen, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Im Rahmen dieser Potenzialanalyse wurde das potenzielle Artenspektrum anhand einer Geländebegehung abgeschätzt. Anschließend wurde das Messtischblatt (MTB) 4907 Leverkusen sowie das Landschaftsinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) auf die planungsrelevanten Arten hin überprüft, die potenziell im Bereich des Plangebietes vorkommen. In die nähere Betrachtung gehen dabei nur Arten ein, deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld denkbar sind. Alle weiteren Arten, die für das MTB bzw. im LINFOS aufgeführt sind, jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorfinden, werden nicht weiter behandelt. Nicht planungsrelevante Arten, die aber strenggenommen artenschutzrechtlich relevant sind (dies sind im vorliegenden Fall die nicht gefährdeten, verbreiteten Vogelarten), werden einer summarischen Prüfung unterzogen. Eine Prüfung auf Artniveau erfolgt bei diesen Arten nicht.

Zur Klärung der Frage, welche der potenziell vorkommenden Arten tatsächlich im Wirkungsbereich vorkommen bzw. von vorhabensbedingten Auswirkungen betroffen sind, wären gezielte Bestandsaufnahmen der relevanten Artengruppen erforderlich.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“ sollen in Nachbarschaft zu den bereits bestehenden Einrichtungen Theodor-Fontane-Schule und Kindertagesstätte Kurtekotten-Hort weitere Tageseinrichtungen für Kinder entstehen. Vorgesehen sind zwei Kindertagesstätten, die von den Unternehmen BAYER AG und LANXESS geplant und gebaut werden sollen. Die geplanten Standorte befinden sich im Südosten des Grundschulgeländes (Standort der Einrichtung der LANXESS Deutschland GmbH, eingeschossiger Bau) sowie im Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im östlichen Plangebiet (Standort der Einrichtung der BAYER AG, zweigeschossiger Bau sowie Aufenthalts-/Spielflächen, Verkehrsflächen).

Im Rahmen des B-Planverfahrens soll weiterhin geprüft werden, ob eine kleine Restfläche im nördlichen Plangebiet, die sich an das vorhandene Wohngebiet anschließt, für Wohnbebauung (zwei Grundstücke mit je einem Einfamilienhaus) genutzt werden kann.

Weiterhin wird im Laufe des Verfahrens die Erschließung der geplanten Einrichtungen durch Fuß-Wegeverbindungen geprüft.

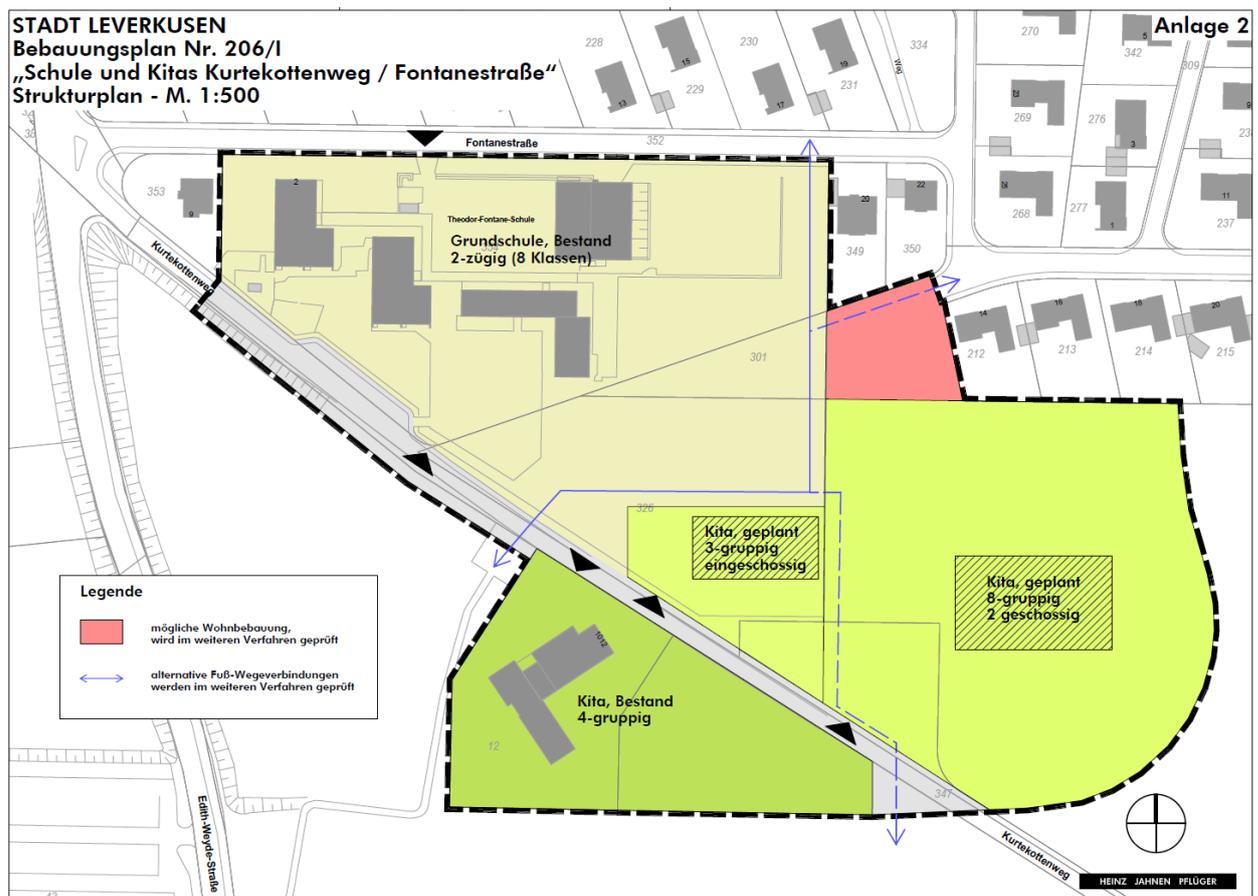


Abbildung 7: Bebauungsplan Nr. 206/I, Strukturplan, unmaßstäblich (HEINZ JAHNEN PFLÜGER, Stand August 2012)

Durch die geplante Bebauung kommt es nach dem vorliegenden Strukturplan zu Inanspruchnahmen und Umgestaltungen insbesondere im Südosten des derzeitigen Grundschulgeländes inkl. randlichem Baumbestand sowie im Bereich der östlich angrenzenden Ackerfläche.

Die Theodor-Fontane-Schule und die Kindertagesstätte am Kurtekottenweg werden durch das zu schaffende Baurecht zunächst in ihrem Bestand gesichert. Für eine zeitgemäße Weiterführung des Kurtekotten-Horts sind allerdings Investitionen in Gebäude und Ausstattung erforderlich.

Mit dem geplanten Vorhaben sind unterschiedliche Auswirkungen verbunden, die nachfolgend näher beschrieben werden.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchung z.B. bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sind baubedingte Flächenbeanspruchungen im Bereich der geplanten Neubauvorhaben im Südosten des Grundschulgeländes und der östlich angrenzenden Ackerfläche zu erwarten, ggf. (im Falle einer Realisierung der Wohnbebauung) auch im Bereich der Restfläche zwischen Wohngebiet, Schule und Acker.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. Einträge von Nährstoffen in empfindliche Lebensräume im Umfeld der Baustellen können sich unter Umständen auf die Habitatsignung für geschützte Arten auswirken. Die Vegetationsflächen und -strukturen im Plangebiet und ihrer Umgebung sind allerdings durch nährstoffreiche Bedingungen gekennzeichnet und sind nicht besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen, so dass artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Wirkungspfad muss daher nicht weiter verfolgt werden.

- **Akustische Wirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen.

Die baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich auf das Umfeld der Baustellen. Mögliche Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bauausschlusszeiten) vermindert werden.

- **Erschütterungen**

Die Bewegungen von Maschinen und Fahrzeugen können Erschütterungen erzeugen. Im vorliegenden Fall sind baubedingte Erschütterungen z.B. durch Erdarbeiten denkbar. Von diesem Wirkungspfad betroffen sind höchstens kleinere Flächen und ihre Umgebung. Mögliche Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Zeit der Erdarbeiten und wirken nicht nachhaltig.

- **Optische Wirkungen**

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ist auch mit visuellen Störwirkungen auf Teilbereiche zu rechnen, die an das Vorhabengebiet angrenzen: tagsüber durch Personal und / oder Fahrzeuge, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt. Zu beachten ist weiterhin, dass aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. der vorhandenen Nutzungen bereits Vorbelastungen in Form optischer Störwirkungen bestehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern, Jungtiere von Vögeln oder Fledermäuse befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien) könnten durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitate, verletzt oder getötet werden.

Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabensgebiet. Dieses Risiko ist auf weniger mobile und nicht flugfähige Arten beschränkt, etwa Amphibien. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens entstehen durch die Bebauung sowie die Erschließung.

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen durch die geplanten Einrichtungen (Gebäude, Aufenthalts-, Spielflächen, Verkehrsflächen, Stellplätze, ggf. Fußwege).

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sind anlagebedingte Flächenbeanspruchungen durch die geplanten Neubauvorhaben im Bereich einer Freifläche und eines randlichen Baumbestandes im Südosten des Grundschulgeländes und auf der östlich angrenzenden Ackerfläche zu erwarten, ggf. (im Falle einer Realisierung der Wohnbebauung) auch im Bereich einer Restfläche zwischen Wohngebiet, Schule und Acker.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt**

Die Versiegelung von Flächen führt generell zu einem veränderten Abflussverhalten des Oberflächenwassers, womit wiederum Wechselwirkungen auch mit dem Grundwasser verbunden sind. Über diesen Wirkpfad können unter Umständen Auswirkungen auf Gewässerlebensräume bzw. grundwasserabhängige Lebensräume sowie dort vorkommende Arten eintreten. Im vorliegenden Fall können diesbezügliche Auswirkungen aufgrund der vergleichsweise geringen Dimension der Neuversiegelung und des Fehlens grundwasserabhängiger Lebensräume im Vorhabensbereich und Umgebung ausgeschlossen werden, so dass der Wirkungspfad nicht näher betrachtet werden muss.

- **Auswirkungen auf Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer werden vorhabensbedingt nicht überplant. Daher sind keine Eingriffe in Oberflächengewässer zu erwarten. Der Wirkungspfad wird nicht weiter verfolgt.

- **Stoffeinträge**

Die Flächen im Bereich bzw. Umfeld des Plangebietes werden als Siedlungsbereiche bzw. durch Landwirtschaft genutzt, so dass keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen besteht. Beeinträchtigungen, die sich auf die Lebensraumeignung artenschutzrechtlich relevanter Arten auswirken, können ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad muss daher nicht weiter verfolgt werden.

- **Akustische Effekte (Verlärmung)**

Im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungen (Betrieb der Kindertagesstätten) sind akustische Auswirkungen zu erwarten, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. Dabei sind Reaktionen auf Lärm artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. So gilt ein negativer Einfluss von Dauerlärm (z.B. an viel befahrenen Straßen) auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert, Lärm, der nicht dauerhaft wirkt, wird als weniger problematisch eingeschätzt (vgl. u.a. GARNIEL et al. 2007). Einzelne starke Lärmereignisse können aber zu Schreck- und Stressreaktionen bzw. einem Meideverhalten gegenüber der Lärmquelle führen. Andererseits nutzen bestimmte Vogelarten (z.B. Kulturfolger wie Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Schleiereule) auch Brutstandorte, die zumindest zeitweise starken Verlärmungen ausgesetzt sind.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren, die Reaktionen sind aber ebenfalls artspezifisch und je nach Lebenssituation oder individuell unterschiedlich sowie abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Für bestimmte Fledermausarten wird angenommen, dass Dauerlärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann (Maskierungseffekt).

Das Plangebiet liegt in einem siedlungsgeprägten Raum und unterliegt Vorwirkungen durch die vorhandenen Nutzungen (Straße, Wohngebiet, Schule, Kindertagesstätte). Eine graduelle Verstärkung lärmbedingter Störwirkungen ist vorhabensbedingt insbesondere im Bereich bzw. Umfeld des östlichen Plangebietes zu erwarten, wobei aber Vorkommen bzw. Betroffenheiten besonders sensibler Arten aufgrund der Nähe zu Siedlungen und Straßen nicht zu erwarten sind

- **Optische Effekte**

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch Gebäude entstehen, die aufgrund ihrer Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung für Arten der offenen Landschaft in ihrem näheren Umfeld beeinflussen.

Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind u.a. Säugetiere und Vögel. Störungen führen zu Energie- und Zeitverlust, sie verursachen Stress und lösen Flucht- oder Meideverhalten aus. Eine Störung unterbricht oder verändert andere Aktivitäten, wie Nahrungsaufnahme, Nahrungssuche, Putzen, Brüten, Ruhen, Fortpflanzung, Balz, Jungenaufzucht (REICHHOLF 2001). Dies kann bei Einzeltieren zu einer Verminderung der Fitness führen, bei Betroffenheit mehrerer bzw. zahlreicher Individuen auch zu Beeinträchtigungen von

Populationen. Generell kann als belegt gelten, dass menschliche Störungen fast immer zu negativen Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel führen (KELLER 1995).

Vorhabensbedingt sind Zunahmen von Störwirkungen auf Artvorkommen durch Menschen bzw. durch die Bebauung insbesondere im Bereich bzw. Umfeld der geplanten Neubauvorhaben im östlichen Plangebiet denkbar.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall sind mögliche Auswirkungen einer Beanspruchung des Baumbestandes randlich des Schulgeländes für den Lebensraumverbund für Fledermäuse näher zu betrachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten wäre betriebsbedingt allenfalls im Zusammenhang mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen denkbar, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann aber angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, so dass dem Wirkfaktor keine Relevanz zukommt.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung enthält Arten, die im Betrachtungsgebiet für die vorliegende Artenschutzprüfung (B-Plangebiet und nahe Umgebung) vorkommen könnten und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden würde (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1).

Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.3 beschriebenen Datengrundlagen. Wie dort bereits aufgeführt, hat für das hier zu prüfende Vorhaben bisher keine gezielte Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten stattgefunden. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung beruht daher auf einer Potenzialanalyse und der Annahme, dass alle potenziell vorkommenden Arten auch tatsächlich im Betrachtungsgebiet auftreten und entsprechend der jeweiligen Betroffenheiten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind. Insofern stellt das vorliegende Gutachten die im ungünstigsten Fall zu erwartenden Betroffenheiten („worst-case-Betrachtung“) und den maximal zu erwartenden Umfang an erforderlichen Maßnahmen dar.

Zur Klärung der Frage, welche der als potenziell vorkommend eingestuften Arten tatsächlich vorhanden bzw. von vorhabensbedingten Auswirkungen betroffen sind, wäre eine Bestandsaufnahme der relevanten Artengruppen erforderlich. Bei Zugrundlegung konkreter Erfassungsergebnisse für die Artenschutzprüfung müssten die im vorliegenden Beitrag beschriebenen Maßnahmen ggf. neu beschrieben und dimensioniert werden.

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS, LANUV 2012) verzeichnet für den Betrachtungsraum keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Die MTB-bezogene Zusammenstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2012) (Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) enthält 7 Säugetierarten, 2 Amphibienarten, eine Reptilienart und eine Schmetterlingsart (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), weiterhin 34 Vogelarten (vgl. Anhang).

5.1 Europäische Vogelarten

Wie bereits in Kapitel 3.3 dargestellt, erfolgt die vorliegende Prüfung auf Grundlage einer Potenzialeinschätzung der möglicherweise vorkommenden Vogelarten. Durch den Abgleich der Artenliste des MTB 4907 Leverkusen in der Datensammlung des LANUV (2012) (Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) mit der vorhandenen Habitatausstattung kommen insgesamt 15 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend für das Betrachtungsgebiet (Plangebiet und nahe Umgebung) in Frage.

Des Weiteren sind im Plangebiet typische Vogelarten der Gehölze und Siedlungsbereiche zu erwarten, die allgemein verbreitet und ungefährdet sind, wie zum Beispiel Brutvogelarten der Gebüsche und Sträucher sowie der Gärten und Parks, zu denen beispielsweise Amsel, Buchfink, Elster, Rotkehlchen, Singdrossel und Zaunkönig zählen.

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Zu den Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, gehören die verbreiteten, ungefährdeten Arten. Bei diesen Arten wird gemäß VV-Artenschutz für Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2010) davon ausgegangen, dass für sie „im Regelfall“ keine artenschutzrechtliche Betroffenheit entsteht. Gleichwohl sind diese Arten zumindest in Bezug auf das Tötungsverbot entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu berücksichtigen, auch wenn dies nicht in einer Art-für-Art-Betrachtung geschehen muss.

Bei den potenziellen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet handelt es sich – wie bereits erwähnt - um Arten der Gehölze und Siedlungsbereiche, die in kleinflächigen gehölzgeprägten Lebensräumen (z.B. Gärten, Parks) vorkommen bzw. brüten. Zu dieser Gruppe können die Arten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig oder Zilpzalp gezählt werden. Hinzu kommen Vogelarten, die ältere Baumbestände besiedeln, etwa Blaumeise, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Star, Sumpfmeise oder Türkentaube. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich durchweg um wenig störepfindliche Arten. Sie sind weitgehend an Gehölzbestände als Brutbereiche gebunden (Blaumeise, Kohlmeise, Star brüten auch an Gebäuden). Aufgrund der geringen Flächenansprüche und der vergleichsweise geringen Störepfindlichkeiten besiedeln sie auch kleinere gehölzreiche Lebensräume im Stadtgebiet wie z.B. Gärten.

Welche der beispielhaft aufgeführten Vogelarten im Plangebiet tatsächlich als Brutvögel vorkommen, kann nur im Rahmen einer gezielten Bestandsaufnahme geklärt werden. In der

vorliegenden Artenschutzvorprüfung wird davon ausgegangen, dass sämtliche potenziell vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen sind.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Zu den planungsrelevanten Vogelarten gehören laut MUNLV (2008) Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Zugvogelarten laut Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Arten, die laut EG-Artenschutzverordnung „streng geschützt“ sind, weiterhin Arten, die in der Roten Liste Deutschlands oder NRW (SUDMANN et al. 2008) in eine der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3 oder R eingestuft sind sowie Koloniebrüter.

Die im hier relevanten MTB 4907 Leverkusen aufgelisteten Vogelarten können mit der Biopausausstattung des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung abgeglichen werden. Demnach können die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten potenziell im Plangebiet auftreten.

Tabelle 1: Im Wirkungsbereich des Vorhabens (Plangebiet und nahe Umgebung) potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten. Es bedeuten: **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, pG = potenzieller Gastvogel. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007); 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten, * = ungefährdet, † = nicht bewertet. **Schutz:** Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Potenzielles Vorkommen
Feldlerche <i>Alda arvensis</i>	pB	3S	3	§	Potenzieller Brutvogel im Bereich der Ackerfläche im Osten bzw. östl. des Plangebietes
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	pB	3	V	§	Potenzieller Brutvogel in der Brachfläche südlich des Plangebietes
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	pB	2	*	§	Brutansiedlungen in Baumbeständen im Bereich des Hortes und des Schulgeländes nicht auszuschließen.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	pB	3	V	§	Potenzieller Brutvogel im Gehölzbestand westlich des Hortes, im Plangebiet möglicher Gastvogel
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pB	*	*	§§	Potenzieller Brutvogel im Gehölzbestand südlich des Kurtekottenweges, im Plangebiet möglicher Gastvogel.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	pB	3S	V	§	Potenzieller Brutvogel in Wohnsiedlungen in der Umgebung des Plangebietes, im Plangebiet möglicher Nahrungsgast
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	pB	3	*	§	Potenzieller Brutvogel der Gebüsche und Strauchschicht
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	pB	2S	2	§	Potenzieller Brut- und Gastvogel im Bereich der Ackerfläche (Bereich Acker-Flugplatz-Golfplatz als Lebensraum geeignet)

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Potenzielles Vorkommen
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	pG	*S	*	§	Keine Brutkolonie, aber mögl. Gastvogel im Betrachtungsgebiet (mögl. Nahrungsgast v.a. auf Ackerfläche)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pG	*	*	§§	Brut im Plangebiet und Umgebung sehr unwahrscheinlich (keine dichten Koniferenbestände), aber mögl. Nahrungsgast v.a. in/an Gehölzen mit Singvögeln.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	pG	3S	2	§§	keine Brut im Plangebiet und Umgebung (keine Obstbaum-, Kopfweidenbestände), aber Auftreten als Nahrungsgast v.a. in Randzonen der Ackerfläche nicht auszuschließen
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pB	VS	*	§§	Möglicher Brutvogel in alten Krähennestern in Bäumen, mögl. Nahrungsgast auf Ackerfläche
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	pB	2	3	§§	Potenzieller Brut- und Gastvogel in Gebüschkomplexen im südlichen Randbereich bzw. südlich des Plangebietes
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	pB	*	*	§§	Potenzieller Brutvogel im Baumbestand des Plangebietes und der Umgebung
Waldohreule <i>Asio otus</i>	pB	3	*	§§	Potenzieller Brutvogel in alten Krähen-, Taubennestern in deckungsreichen Gehölzen (z.B. Gehölzzüge östlich des Schulgeländes, südlich des Hortes)

Für insgesamt 15 planungsrelevante Vogelarten ist ein Vorkommen im Betrachtungsgebiet (Plangebiet und nahe Umgebung) nicht ausgeschlossen. Bei 12 dieser Arten sind Brutvorkommen im Betrachtungsgebiet theoretisch denkbar.

5.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für das MTB 4907 Leverkusen sind Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Säugetiere aufgeführt (Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, LANUV 2012).

5.2.1 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Betrachtungsgebiet nicht zu erwarten, da geeignete Lebensräume (reich strukturierte offene Lebensräume und Säume mit Kleinstrukturen als Verstecke und Sonnplätze sowie geeigneten Substraten für die Eiablage) fehlen. Daher ist die Art nicht als potenziell vorkommend einzustufen.

Vorkommen der für das MTB genannten Amphibienarten Kreuzkröte und Kammmolch sind ausgeschlossen, da sich im Plangebiet und seiner Umgebung keine Gewässer befinden, in denen sich diese Arten reproduzieren könnten.

5.2.2 Säugetiere

Als potenziell vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für den Betrachtungsraum die Haselmaus sowie mehrere Fledermausarten einzustufen (siehe Tab. 2).

Tabelle 2: Im Plangebiet potenziell vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es bedeuten: **Status:** p = potenziell vorkommend, pN = potenzieller Nahrungsgast; pQ = potenzielles Quartier im Plangebiet. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus: II, IV = Art des Anhangs II / des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, §§ = streng geschützte Art.

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL D	Schutz
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	pN, pQ	G	G	§§, IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	pN, pQ	G	*	§§, IV
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	pN, pQ	3	V	§§, IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	pN, pQ	R	V	§§, IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	pN, pQ	R	*	§§, IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pN, pQ	*	*	§§, IV
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	pN	R (reprod.) bzw. D (ziehend)	D	§§, IV

Ein Vorkommen der Haselmaus ist insbesondere in größeren zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzkomplexen zu erwarten, wie sie im südlichen Randbereich des Plangebietes, z.B. randlich des Kurtekotten-Hortes vorkommen. Nicht wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen ist auch ein Vorkommen im Gehölzzug zwischen dem Schulgelände und der Ackerfläche.

Die Fledermausarten Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus könnten im Plangebiet Quartiere besetzen: Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus nutzen überwiegend Gebäudequartiere (seltener Baumquartiere), Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus in der Regel Baumquartiere (Baumhöhlen, -spalten). Die Zweifarbfledermaus, die in NRW vor allem als Durchzügler auftritt, wurde vor allem in bzw. an hohen Gebäuden nachgewiesen, so dass eine Quartiernutzung im Betrachtungsgebiet sehr unwahrscheinlich ist. Sämtliche genannte Arten könnten im Betrachtungsraum als Nahrungsgäste auftreten. Zur Klärung der Frage, welche

der genannten Fledermausarten das Plangebiet tatsächlich als Lebensraum nutzen, ist eine gezielte Bestandsaufnahme erforderlich.

5.2.3 Schmetterlinge

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers als für das MTB 4907 genannte Schmetterlingsart des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann aufgrund der Fehlens geeigneter Reproduktionshabitate (Ruderalfluren, Säume mit Beständen von Weidenröschen oder Nachtkerze) weitgehend ausgeschlossen werden.

6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Einschätzung zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Prognose der zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen (siehe Kapitel 4) erfolgt eine Einschätzung der denkbaren Betroffenheiten der relevanten Arten durch das geplante Vorhaben.

Bei der Darstellung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mitberücksichtigt. Diese Maßnahmen sind in den nachfolgenden Kapiteln 6.1 und 6.2 zusammengestellt. Da es sich um vorsorglich vorzusehende Maßnahmen handelt, ist eine Reduzierung des Umfangs derselben nach erfolgter gezielter Bestandsaufnahme wahrscheinlich. Dies gilt insbesondere für die in Kapitel 6.2 beschriebenen vorsorglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- V1 - baubedingt: Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation (Krautschicht, Gehölze). Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten nicht eintritt.
- V2 - baubedingt: Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

- V3 – baubedingt: Rodung von Höhlenbäumen mit BHD bis 50 cm sowie von Bäumen mit äußeren Spalten (z.B. unter abstehender Borke) im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar, da in diesem Zeitraum ein Besatz durch Fledermäuse aufgrund der mangelnden Eignung als Winterquartier weitgehend ausgeschlossen werden kann. Falls Rodungen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten außerhalb des genannten Zeitraums erforderlich sind, ist vor Durchführung der Maßnahme eine Kontrolle auf Fledermausbesatz in betroffenen Höhlen bzw. Spalten (ggf. mit Endoskopkamera) durchzuführen. Bei negativem Ergebnis sind die Höhlen/Spalten zu verschließen. Bei positivem Ergebnis sind weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Maßnahmen bis nach Beendigung der Quartiernutzung.

Höhlenbäume mit BHD über 50 cm sind aufgrund ihrer möglichen Funktionen als Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere in jedem Fall vor einer Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Auch bei diesen Bäumen sind bei negativem Ergebnis die Höhlen zu verschließen, bei positivem Ergebnis entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

- V4 - baubedingt: Abfangen und Umsiedeln von Haselmäusen aus dem Eingriffsbereich. In Gehölzbeständen mit Vorkommen der Haselmaus (im Falle eines Nachweises der Haselmaus in vorhabensbedingt beanspruchten Gehölzen), die von Eingriffen betroffen sind, sind in der Vegetationsperiode vor der Rodung Haselmaus-Nestkästen und Nest-Tubes auszubringen und regelmäßig auf Besatz zu kontrollieren. Nisthilfen mit Haselmausbesatz werden in Flächen verbracht, die von ihrer Habitatstruktur her für die Art geeignet sind. Mit der Maßnahme kann im Falle einer vorhabensbedingten Betroffenheit der Art das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) vermieden werden.
- V5 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme: Die Flächeninanspruchnahme ist nach Möglichkeit so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.
- V6 - bau- und betriebsbedingt: Vermeidung unnötiger Licht- und Lärmemissionen. Die Beleuchtung von Baustellen, Gebäuden, Zuwegungen und Parkplätzen kann Auswirkungen auf die Verbreitung nachtaktiver Insekten haben. Dies wiederum kann sich auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse auswirken. Weiterhin gelten bestimmte Fledermausarten als empfindlich gegenüber Lichtemissionen. Um mögliche Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung zu vermindern, wird die Verwendung von nicht diffusen Lichtquellen, insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampf-

lampen), ggf. auch die Abschirmung von Lichtquellen empfohlen. Zur Lärminderung in der Bauphase sind Maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik einzusetzen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die potenziellen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die vorhabensbedingte Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion nicht auszuschließen sind, kommen die nachfolgend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Frage, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend der Vorgaben von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen.

Die abschließende Bewertung, welche Maßnahmen tatsächlich zur Kompensation artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich sind, lässt sich nach der gezielten Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden Arten vornehmen.

- A1 Ersatz von Bruthabitaten für die Feldlerche: Im Falle eines Nachweises der Feldlerche auf der Ackerfläche im östlichen Bereich bzw. der näheren östlichen Umgebung des Plangebietes bzw. müsste aufgrund der Flächenbeanspruchung bzw. des Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen von einem Verlust eines Brutplatzes ausgegangen werden. Um das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wären für die Art geeignete Bereiche im Offenland (z.B. größere Ackerflächen) als Lebensräume zu optimieren, so dass sie als Ausweichlebensraum fungieren können. Mögliche Optimierungsmaßnahmen sind die Nutzungsextensivierung von Intensiväckern, die Anlage von Ackerbrachen (flächig oder streifenförmig, optimal sind sich selbst begrünende Sukzessionsbrachen oder Blüh- und Brachsetreifen) oder auch die Anlage von Lerchenfenstern. Der Flächenbedarf liegt bei etwa 1 ha bei flächigen Maßnahmen bzw. mindestens 3 Lerchenfenstern pro Brutpaar (siehe MKLUNV 2012).

Eine CEF-Maßnahme ist nur erforderlich, wenn im Rahmen der gezielten Bestandsaufnahme ein Revier der Feldlerche im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen wird und vorhabensbedingt ein Verlust des Vorkommens zu erwarten ist. Sollte keine gezielte Bestandsaufnahme durchgeführt werden, ist die Maßnahme vorsorglich durchzuführen.

- A2 Ersatz von Bruthabitaten für den Gartenrotschwanz: Im Falle des vorhabensbedingten Verlustes eines Brutplatzes bzw. Revieres des Gartenrotschwanzes (z.B. infolge der Bebauung im südöstlichen Bereich des Schulgeländes) wären Maßnahmen zur Schaffung eines geeigneten Ausweichlebensraumes erforderlich, um den ökologischen Zusammenhang im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Mögliche

Maßnahmen sind das Anbringen von Nisthilfen (in Verbindung mit einer langfristigen Entwicklung eines Baumbestandes mit Brutmöglichkeiten), die Entwicklung bzw. Optimierung von Streuobstwiesen und/oder die Anlage von Säumen, Rainen und Brachen als Nahrungshabitate. Der Ersatzlebensraum muss eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen (MKLUNV 2012).

Eine CEF-Maßnahme ist nur erforderlich, wenn im Rahmen der gezielten Bestandsaufnahme ein Revier des Gartenrotschwanzes im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen wird und vorhabensbedingt ein Verlust des Vorkommens zu erwarten ist. Sollte keine gezielte Bestandsaufnahme durchgeführt werden, ist die Maßnahme vorsorglich durchzuführen.

- A3 Ersatz von Bruthabitaten für das Rebhuhn: Im Falle eines Nachweises eines Revierzentrums bzw. Brutstandortes des Rebhuhns im Bereich der Ackerfläche und angrenzender Brachen bzw. Säume im Osten des Plangebietes müsste von einem Verlust eines Brutplatzes ausgegangen werden. Um das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wären für die Art geeignete Bereiche im Offenland (z.B. Ackerflächen) als Lebensräume zu optimieren, so dass sie als Ausweichlebensraum fungieren können. Als Optimierungsmaßnahmen kommt die Anlage von Blühstreifen/Brachestreifen, von Hecken mit angrenzenden Krautsäumen oder von flächigen Brachen in Frage. Der Flächenbedarf wird auf 1-3 ha eigentlicher Maßnahmenstreifen bzw. -flächen (innerhalb von 20-30 ha großen Aktionsräumen) beziffert (MKLUNV 2012). Die Blüh- und Brachestreifen können zugleich als CEF-Maßnahme für die Feldlerche genutzt werden.

Eine CEF-Maßnahme ist nur erforderlich, wenn im Rahmen der gezielten Bestandsaufnahme ein Revier des Rebhuhns im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen wird und vorhabensbedingt ein Verlust des Vorkommens zu erwarten ist. Sollte keine gezielte Bestandsaufnahme durchgeführt werden, ist die Maßnahme vorsorglich durchzuführen.

- A4 Ersatz bzw. Optimierung von Haselmaus-Lebensräumen: Im Falle einer vorhabensbedingten Betroffenheit eines Haselmaus-Vorkommens im Gehölzzug östlich des Schulgeländes ist der Lebensraumverlust vorgezogen zu kompensieren, und zwar durch Installation von Nisthilfen in Wald-/Gehölzbereichen, die für die Art geeignet sind. Die Quantifizierung der Maßnahme sollte erst nach konkreter Feststellung der Betroffenheit erfolgen.

Die CEF-Maßnahme ist nur erforderlich, wenn ein Vorkommen der Haselmaus in vorhabensbedingt beanspruchten Gehölzen nachgewiesen wird. Sollte keine gezielte

Bestandsaufnahme durchgeführt werden, ist die Maßnahme vorsorglich durchzuführen.

- A5 Ersatz von Quartieren für Fledermäuse: Eine Nutzung einzelner Bäume mit Höhlen und Spalten durch Fledermäuse als Quartiere ist denkbar. Sollte im Rahmen einer gezielten Bestandsaufnahme eine Nutzung von vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bäumen, insbesondere als Wochenstubenquartiere, nachgewiesen werden, ist ein Ersatz des Quartierangebots mit Hilfe von künstlichen Quartieren (Fledermausbrettern, -höhlen) in der näheren Umgebung der Eingriffsbereiche möglich. Die Quantifizierung der Maßnahme sollte erst nach konkreter Feststellung der Betroffenheit festgelegt werden. Pro betroffenen Baumquartier sollten 3 bis 4 künstliche Quartiere eingeplant werden.

Die CEF-Maßnahme ist nur erforderlich, wenn vorhabensbedingt Eingriffe in Baumbestände erfolgen, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten bzw. in denen eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nachgewiesen wird. Sollte keine gezielte Bestandsaufnahme durchgeführt werden, ist die Maßnahme vorsorglich durchzuführen, wobei von einem Wochenstubenquartier ausgegangen werden sollte.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (z.B. Ausschlusszeit für Inanspruchnahme von Gehölzen und Vegetation, siehe 6.1). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen: Vorhabensbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtert.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten für diese Brutvogelarten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MUNLV 2008).

Planungsrelevante Vogelarten

Entsprechend der Darstellungen in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss sind im Bereich des Plangebietes vorhabensbedingte Eingriffe in bzw. Störwirkungen auf Lebensräume geschützter Arten im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben im südöstlichen Teil des Schulgeländes, im Bereich der Ackerfläche im Osten und der Brache im Nordosten des Plangebietes zu erwarten.

Die Theodor-Fontane-Schule und die Kindertagesstätte Kurtekottenhort werden durch das zu schaffende Baurecht zunächst in ihrem Bestand gesichert, so dass in den Bereichen dieser

Einrichtungen sowie ihrer Umgebung keine Auswirkungen auf die Bestands- bzw. Lebensraumsituation geschützter Arten zu erwarten sind.

Weiterhin sind einige Arten für das Plangebiet bzw. den Wirkungsbereich des Vorhabens lediglich als potenzielle Gastvögel einzustufen, so dass mögliche Beeinträchtigungen allenfalls temporär genutzte Teilhabitatbetreffen, denen keine besondere Bedeutung für evtl. vorhandene Vorkommen zukommt, so dass keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden.

Unter diesen Rahmenbedingungen können artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen für 8 Arten ausgeschlossen werden, die für das Plangebiet und die nahe Umgebung als potenziell vorkommend eingestuft wurden:

Feldschwirl: Die Art ist möglicher Brutvogel in der Brachfläche südlich des Plangebietes. Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in den (außerhalb des Plangebietes befindlichen) potenziellen Brutlebensraum. Weiterhin sind im Bereich der Teilfläche des Plangebietes, die dem potenziellen Brutlebensraum am nächsten liegt (Kurtekotten-Hort), keine Baumaßnahmen oder Umnutzungen geplant, so dass vorhabensbedingt auch nicht mit nennenswerten Störwirkungen auf ein evtl. vorhandenes Brutvorkommen zu rechnen ist. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf ein potenzielles Vorkommen des Feldschwirls von vorneherein nicht zu erwarten.

Kleinspecht: Die Art ist möglicher Brutvogel in den Gehölzbeständen südlich des Plangebietes. Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in die (außerhalb des Plangebietes befindlichen) potenziellen Brutlebensräume. Im Bereich der Teilfläche des Plangebietes, die dem potenziellen Brutlebensraum am nächsten liegt (Kurtekotten-Hort), sind keine Baumaßnahmen oder Umnutzungen geplant, so dass vorhabensbedingt auch nicht mit nennenswerten Störwirkungen auf ein evtl. vorhandenes Revierzentrum zu rechnen ist. Der Aktionsraum eines evtl. vorhandenen Kleinspecht-Vorkommens könnte sich auch auf Baumbestände im Plangebiet erstrecken, ihnen ist eine mögliche Funktion als Nahrungshabitate zuzuweisen. Vorhabensbedingte Eingriffe und Störungen betreffen voraussichtlich lediglich einen geringen Anteil dieser Baumbestände (z.B. im Bereich des Gehölzzuges an der Ostgrenze des Schulgeländes), sie führen nicht zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erheblichen Störungen. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf ein potenzielles Vorkommen des Kleinspechts von vorneherein nicht zu erwarten.

Mäusebussard: Die Art ist möglicher Brutvogel in den Gehölzbeständen südlich des Plangebietes. Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in die (außerhalb des Plangebietes befindlichen) potenziellen Brutlebensräume. Im Bereich der Teilfläche des Plangebietes, die dem potenziellen Brutlebensraum am nächsten liegt (Kurtekotten-Hort), sind keine Baumaß-

nahmen oder Umnutzungen geplant, so dass vorhabensbedingt auch nicht mit nennenswerten Störwirkungen auf einen evtl. vorhandenen Brutstandort zu rechnen ist. Der Mäusebusard könnte Freiflächen im Plangebiet (Grün-, Sportflächen im Osten des Schulgeländes, Ackerfläche im Osten des Plangebietes) als Nahrungshabitate nutzen. Die vorhabensbedingten Flächenverluste und Störwirkungen betreffen aber lediglich einen sehr geringen Anteil der als Nahrungsräume geeigneten Offenlandflächen, so dass sie nicht zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erheblichen Störungen führen. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf ein potenzielles Vorkommen des Mäusebusards von vorneherein nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe: Die Art ist möglicher Brutvogel in Wohnsiedlungen in der Umgebung des Plangebietes und könnte im Betrachtungsbereich (über Rasenflächen, Ackerflächen) als Nahrungsgast auftreten. Die vorhabensbedingten Flächenverluste betreffen aber lediglich einen sehr geringen Anteil der als Nahrungsräume geeigneten Offenlandflächen, so dass sie nicht zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erheblichen Störungen führen. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vorkommen der Mehlschwalbe von vorneherein nicht zu erwarten.

Saatkrähe: Hinweise auf eine Brutkolonie wurden im Bereich des Plangebietes und der Umgebung nicht gefunden. Die Saatkrähe könnte aber theoretisch auf Rasen- und Ackerflächen als Nahrungsgast auftreten. Die vorhabensbedingten Flächenverluste betreffen aber lediglich einen sehr geringen Anteil der als Nahrungsräume geeigneten bzw. verfügbaren Offenlandflächen, so dass sie nicht zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erheblichen Störungen führen. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Saatkrähe von vorneherein ausgeschlossen.

Sperber: Für den Sperber sind im Betrachtungsbereich keine Gehölzbestände mit hoher Eignung für eine Brutansiedlung vorhanden, es ist aber mit einem Auftreten als Nahrungsgast zu rechnen. Die vorhabensbedingten Flächenverluste betreffen nur einen sehr geringen Anteil der potenziellen Nahrungshabitate des Sperbers, so dass in diesem Zusammenhang keine Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erhebliche Störungen eintreten. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf den Sperber nicht zu erwarten.

Steinkauz: Für den Steinkauz sind im Betrachtungsbereich keine Gehölzbestände mit hoher Eignung für eine Brutansiedlung (z.B. Obstbaum-, Kopfweidenbestände mit Baumhöhlen) vorhanden, es ist aber mit einem Auftreten als Nahrungsgast zu rechnen. Die vorhabensbedingten Flächenverluste betreffen nur einen sehr geringen Anteil der potenziellen Nahrungshabitate des Steinkauzes. Im Bereich von Ackerflächen, Flugplatz und Golfplatz östlich und südlich des Plangebietes befinden sich großflächige Offenlandbereiche mit einer vergleich-

baren oder höheren Eignung für die Nahrungssuche. Daher sind für den Steinkauz keine Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erhebliche Störungen zu erwarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten somit nicht ein.

Turmfalke: Der Turmfalke wird als möglicher Brutvogel in den Gehölzbeständen südlich des Plangebietes eingestuft. Bruten in Gehölzen im Nahbereich der vorhandenen Einrichtungen und im Gehölzzug an der Ostgrenze des Schulgeländes sind aufgrund der vorhandenen Störeinflüsse nicht zu erwarten. Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in die (außerhalb des Plangebietes befindlichen) potenziellen Brutlebensräume, weiterhin sind im nahen Umfeld der möglichen Brutbereiche (im Bereich des Kurtekotten-Hortes) keine Baumaßnahmen oder Umnutzungen geplant, so dass vorhabensbedingt nicht mit nennenswerten Störwirkungen auf evtl. vorhandene Brutvorkommen zu rechnen ist. Der Turmfalke könnte Freiflächen im Plangebiet (Grün-, Sportflächen im Osten des Schulgeländes, Ackerfläche im Osten des Plangebietes) als Nahrungshabitate nutzen. Die vorhabensbedingten Flächenverluste und Störwirkungen betreffen aber lediglich einen sehr geringen Anteil der als Nahrungsräume geeigneten Offenlandflächen, so dass sie nicht zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder erheblichen Störungen führen. Daher sind keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf ein potenzielles Vorkommen des Turmfalken zu erwarten.

Es verbleiben 7 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten, für die artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Sie werden nachfolgend in „Art-für-Art-Protokollen“ abgehandelt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). Die Feldlerche ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).</p>																	
<p>potenzielle Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Die Feldlerche ist als potenzieller Brutvogel auf der Ackerfläche im Osten bzw. östlich des Plangebietes einzustufen. Aufgrund der Habitat- und Flächenansprüche ist davon auszugehen, dass allenfalls ein Einzelrevier im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnte.</p>																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> <td>4907</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3S</td> <td></td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	3	4907	Nordrhein-Westfalen	3S				
■	FFH-Anhang IV – Art																
■	europäische Vogelart																
Rote Liste-Status		Messtischblatt															
Deutschland	3	4907															
Nordrhein-Westfalen	3S																
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig /schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig /schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig															
■	gelb	ungünstig / unzureichend															
■	rot	ungünstig /schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
<p>Vorhabensbedingt könnte es zu einem Verlust eines Revieres bzw. Brutstandortes durch Flächenbeanspruchung im Bereich der Ackerfläche kommen, verbunden mit der Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte und einer Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien, weiterhin (im Falle eines Vorkommens in der nahen Umgebung der westlichen Plangebietsgrenze) zu einem Funktionsverlust für einen Brutstandort infolge des Meideverhaltens der Art gegenüber Vertikalstrukturen (mittelbarer Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte).</p>																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen (hier: Ackerfläche) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober)</p> <p>V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten.</p> <p>V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß</p> <p>V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>A1: Im Fall eines vorhabensbedingten Verlustes eines Brutrevieres kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen sichergestellt werden (Nutzungsintensivierung, Anlage von Brachflächen/-streifen oder Anlage von Lerchenfenstern).</p>																	

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist ausreichend belegt (vgl. MKULNV 2012), so dass (im Falle einer Umsetzung) ein Monitoring nicht erforderlich ist.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen auf der Ackerfläche im östlichen Plangebiet können zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flügenden Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Die Gefährdung kann durch Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Störwirkungen auf Feldlerchen-Lebensräume könnten in der Bauphase auftreten, diese sind allerdings zeitlich befristet und betreffen allenfalls Einzelvorkommen in der Umgebung der Baustellen. Anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchen-Vorkommen durch Störwirkungen sind (über die vorhabensbedingt direkt beanspruchten bzw. durch Kulissen-effekt entwerteten Flächen hinaus) nicht zu erwarten, so dass erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation insgesamt ausgeschlossen werden können.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen auf der Ackerfläche im östlichen Plangebiet können zu einer direkten Inanspruchnahme eines Niststandortes als Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie zu einem Funktionsverlust eines Niststandortes in der Umgebung des Plangebietes infolge des Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen führen (GLUTZ v. BLOTZHEIM 1966-1998: Abstand zu Vertikalstrukturen mind. 60-120 m). Aufgrund der Flächenansprüche der Feldlerche ist von einer möglichen Betroffenheit für maximal ein Revier auszugehen.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann (im Falle einer Betroffenheit) durch vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen sichergestellt werden (Nutzungsextensivierung, Anlage von Brachflächen/-streifen oder Anlage von Lerchenfenstern; Maßnahme A1).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																			
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)																		
Angaben zur Biologie: Der Gartenrotschwanz war in NRW ehemals ein verbreiteter Brutvogel in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern. Vorkommen in diesen Lebensräumen sind jedoch stark zurückgegangen, aktuelle Verbreitungsschwerpunkte liegen in Randbereichen von Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge (Angaben aus MUNLV 2008). Der Gartenrotschwanz kommt landesweit in allen Naturräumen vor, bei seit mehreren Jahrzehnten großräumig rückläufiger Bestandstendenz. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). Die Art ist in der Roten Liste für NRW als „stark gefährdet“ eingestuft, für Deutschland als ungefährdet (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).																			
potenzielle Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Brutansiedlungen des Gartenrotschwanzes sind theoretisch in Baumbeständen im Bereich des Hortes und des Schulgeländes möglich.																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																			
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> <td>4907</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>2</td> <td></td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	*	4907	Nordrhein-Westfalen	2						
	FFH-Anhang IV – Art																		
■	europäische Vogelart																		
Rote Liste-Status		Messtischblatt																	
Deutschland	*	4907																	
Nordrhein-Westfalen	2																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig /schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig /schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>	■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																	
■	gelb	ungünstig / unzureichend																	
■	rot	ungünstig /schlecht																	
■	A	günstig / hervorragend																	
■	B	günstig / gut																	
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
Vorhabensbedingt könnte es theoretisch zu einem Verlust eines Revieres bzw. Brutstandortes infolge direkter Beanspruchung eines Brutplatzes und/oder essenzieller Teilhabitate im Zuge der geplanten Bebauung im Südosten des Schulgeländes kommen, verbunden mit einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien. Nicht auszuschließen ist weiterhin die Aufgabe eines Brutstandortes in diesem Bereich infolge bau- und nutzungsbedingter Störwirkungen. Der Vorhabensbereich ist zwar durch die derzeitige Nutzung bereits anthropogenen Störwirkungen ausgesetzt, es ist aber davon auszugehen, dass ein mögliches Vorkommen im östlichen Teil des Schulgeländes nach Realisierung der geplanten Einrichtungen verstärkten Störwirkungen infolge nutzungsbedingt verstärkter Frequentierung ausgesetzt ist.																			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen und –strukturen (Gehölze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober) V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten. V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen																			
Funktionserhaltende Maßnahmen: A2: Im Fall eines vorhabensbedingten Verlustes eines Brutrevieres kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausweichlebensraumes sichergestellt werden (Anbringen von Nisthilfen in Kombination mit der Entwicklung von Baumbeständen mit Brutmöglichkeiten, Entwicklung/Optimierung von Streuobstwiesen, Entwicklung geeigneter Nahrungsflächen).																			

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist ausreichend belegt (vgl. MKULNV 2012), so dass (im Falle einer Umsetzung) ein Monitoring nicht erforderlich ist.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Baumbeständen (zu erwarten insbesondere im Bereich des Gehölzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flügel Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Die Gefährdung kann durch Durchführung der Rodung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Störwirkungen auf potenzielle Gartenrotschwanz-Lebensräume im Bereich des Schulgeländes und des Hortes könnten in der Bauphase auftreten (zeitlich befristet), weiterhin nutzungsbedingt im Bereich bzw. der Umgebung des geplanten Kita-Neubaus im Südosten des Schulgeländes. Theoretisch denkbar ist auch die störungsbedingte Beeinträchtigung bzw. Aufgabe eines Brutstandortes, der nicht von vorhabensbedingten Eingriffen betroffen ist. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann aber durch vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausweichhabitates (Maßnahme A2) vermieden werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Baumbeständen (zu erwarten insbesondere im Bereich des Gehölzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Zerstörung eines Nistplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen. Weiterhin sind Funktionsverluste eines Nistplatzes durch Verlust essenzieller Teilhabitate (Grünflächen als Nahrungsflächen) sowie durch nutzungsbedingte Störungen denkbar. Betroffen ist maximal ein einzelnes Revier.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann (im Falle einer Betroffenheit) durch vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes sichergestellt werden (Anbringen von Nisthilfen in Kombination mit der Entwicklung von Baumbeständen mit Brutmöglichkeiten, Entwicklung/Optimierung von Streuobstwiesen, Entwicklung geeigneter Nahrungsflächen; Maßnahme A2).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																	
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)																
Angaben zur Biologie:																	
<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge (BAUER et al. 2005b).</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind (LANUV 2010). Sie gilt landesweit als gefährdet, in der Bundesrepublik dagegen als ungefährdet (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).</p>																	
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																	
Die Nachtigall ist im Untersuchungsgebiet potenzieller Brutvogel in Gehölzen mit dichter Strauchschicht, etwa in den Gehölzen am Südrand bzw. südlich des Plangebietes sowie im Gehölzzug an der Ostgrenze des Schulgeländes.																	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																	
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>ungefährdet</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	ungefährdet	Nordrhein-Westfalen	3	<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>4907</td> </tr> </table>	Messtischblatt			4907	
■	FFH-Anhang IV – Art																
■	europäische Vogelart																
Rote Liste-Status																	
Deutschland	ungefährdet																
Nordrhein-Westfalen	3																
Messtischblatt																	
	4907																
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))																
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig															
■	gelb	ungünstig / unzureichend															
■	rot	ungünstig / schlecht															
A	günstig / hervorragend																
B	günstig / gut																
C	ungünstig / mittel - schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Vorhabensbedingt könnte es theoretisch zu einem Verlust eines Revieres bzw. Brutstandortes infolge vorhabensbedingter Eingriffe in den Gehölzzug östlich des Schulgeländes kommen, verbunden mit einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien. Nicht auszuschließen ist weiterhin die Aufgabe eines Brutstandortes in diesem Gehölzzug infolge bau- und nutzungsbedingter Störwirkungen. Der Vorhabensbereich ist zwar durch die derzeitige Nutzungen bereits anthropogenen Störwirkungen ausgesetzt, es ist aber davon auszugehen, dass ein mögliches Vorkommen im Gehölzzug östlich des Schulgeländes nach Realisierung der geplanten Einrichtungen verstärkten Störwirkungen infolge nutzungsbedingt verstärkter Frequentierung unterliegt.																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																	
V1: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf die gesetzlich geregelten Zeiten (1. Oktober bis 28. Februar) und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten. V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten. V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen																	
Funktionserhaltende Maßnahmen:																	
Sind nicht notwendig.																	

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (zu erwarten insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flüggel Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Die Gefährdung kann durch Durchführung der Rodung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Störwirkungen auf einen potenziellen Brutlebensraum im Gehölzzug am Schulgelände könnten in der Bauphase auftreten (zeitlich befristet), weiterhin nutzungsbedingt im Zuge der verstärkten Frequentierung der direkten Umgebung der verbleibenden Abschnitte des Gehölzzuges. Störungsbedingt könnte es auch zu Beeinträchtigungen bzw. einer Aufgabe eines Brutstandortes kommen, der nicht von vorhabensbedingten Eingriffen betroffen ist. Eine erhebliche Störung für die Lokalpopulation tritt aber nicht ein, da für ein evtl. betroffenes Einzelvorkommen Ausweichmöglichkeiten vorhanden sein dürften, z.B. im Bereich der großen gehölzreichen Fläche südlich des Plangebietes, in Gehölzzügen am Golfplatz und an einem Abtragungsgewässer östlich des Plangebietes.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzen (zu erwarten insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Zerstörung eines Nistplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen. Weiterhin sind Funktionsverluste eines Nistplatzes durch Verlust essenzieller Teilhabitate (Teilabschnitte des Gehölzzuges als Nahrungshabitate) sowie durch nutzungsbedingte Störungen denkbar. Betroffen ist maximal ein einzelnes Revier.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne CEF-Maßnahmen erhalten, da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen lediglich sehr geringe Anteile des theoretischen Lebensraumangebotes im räumlichen Zusammenhang betreffen. Für ein evtl. betroffenes Vorkommen wären Ausweichmöglichkeiten vorhanden, z.B. im Bereich der großen gehölzreichen Fläche südlich des Plangebietes, in Gehölzzügen am Golfplatz und an einem Abtragungsgewässer östlich des Plangebietes.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																				
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)																			
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel (Angaben aus MUNLV 2008).</p> <p>Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). Das Rebhuhn ist in den Roten Listen für NRW und für Deutschland als stark gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).</p>																				
<p>potenzielle Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Die Rebhuhn ist als potenzieller Brutvogel im Bereich der Ackerfläche inklusive angrenzender Brachflächen und Säume im Osten bzw. östlich des Plangebietes einzustufen. Aufgrund der Habitat- und Flächenansprüche ist davon auszugehen, dass allenfalls ein Einzelrevier im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnte.</p>																				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>2S</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	2	Nordrhein-Westfalen	2S	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4907</td> </tr> </table>	Messtischblatt			4907				
	FFH-Anhang IV – Art																			
■	europäische Vogelart																			
Rote Liste-Status																				
Deutschland	2																			
Nordrhein-Westfalen	2S																			
Messtischblatt																				
	4907																			
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p>atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig /schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig /schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																		
■	gelb	ungünstig / unzureichend																		
■	rot	ungünstig /schlecht																		
■	A	günstig / hervorragend																		
■	B	günstig / gut																		
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<p>Vorhabensbedingt könnte es zu einem Verlust eines Revieres bzw. Brutstandortes durch Inanspruchnahme der Ackerfläche im östlichen Plangebiet und angrenzender Brachflächen und Säume kommen, verbunden mit der Zerstörung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte und einer Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien. Unter Umständen (im Falle eines Brutstandortes in der nahen Umgebung der westlichen Plangebietsgrenze) ist auch ein Funktionsverlust für einen außerhalb der Eingriffsbereiche befindlichen Brutstandort infolge eines Verlustes wichtiger Teilhabitate (Nahrungsfläche, Ruheplätze in Saumstrukturen) denkbar.</p>																				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																				
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober)</p> <p>V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten.</p> <p>V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß</p> <p>V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen</p>																				

Funktionserhaltende Maßnahmen:

A3: Im Fall eines vorhabensbedingten Verlustes eines Brutrevieres bzw. einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen sichergestellt werden (Anlage von Blüh-/Brachstreifen, Hecken mit Krautsäumen oder flächigen Brachen).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist ausreichend belegt (vgl. MKULNV 2012), so dass (im Falle einer Umsetzung) ein Monitoring nicht erforderlich ist.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen der Ackerfläche im östlichen Plangebiet sowie randlicher Brachflächen und Säume können zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flüggen Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Die Gefährdung kann durch Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Störwirkungen auf Rebhuhn-Lebensräume im Bereich der Ackerfläche und ihrer Randstrukturen könnten in der Bauphase auftreten, diese sind allerdings zeitlich befristet. Anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Rebhuhn-Vorkommen durch Störwirkungen sind (über die vorhabensbedingt direkt beanspruchten Bereiche hinaus) nicht zu erwarten, so dass erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation insgesamt ausgeschlossen werden können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen der Ackerfläche im östlichen Plangebiet sowie randlicher Brachflächen und Säume können zu einer direkten Inanspruchnahme eines Niststandortes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, unter Umständen auch zu einem Funktionsverlust eines in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Niststandortes infolge des Verlustes wichtiger Teilhabitate. Aufgrund der Flächenansprüche des Rebhuhns ist von einer möglichen Betroffenheit für maximal ein Revier bzw. Brutpaar auszugehen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann (im Falle einer Betroffenheit) durch vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen sichergestellt werden (Maßnahme A3).

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)																			
Angaben zur Biologie:																					
<p>Als ursprünglicher Brutvogel der Steppen und Waldsteppen siedelt die Turteltaube heute überwiegend in der halboffenen Kulturlandschaft warmer, trockener Gebiete. Die Fortpflanzungsstätten liegen in Gebüsch, Feldgehölzen, an Waldrändern und zum Teil in offenen Waldgebieten. Weiterhin tritt die Art in größeren Gärten und Parks auf (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, LANUV 2010, MUNLV 2008).</p> <p>Die Art gilt in NRW als stark gefährdet, in Deutschland als gefährdet (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).</p>																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:																					
<p>Die Turteltaube ist im Untersuchungsgebiet potenzieller Brutvogel in Gehölzen mit dichter Strauchschicht, insbesondere in den Gehölzen am Südrand bzw. südlich des Plangebietes. Nicht auszuschließen ist auch ein Brutvorkommen im Gehölz an der Ostgrenze des Schulgeländes.</p>																					
Schutz- und Gefährdungstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4907</td></tr></table>	4907											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
3																					
2																					
4907																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Vorhabensbedingt könnte es theoretisch zu einem Verlust eines Revieres bzw. Brutstandortes infolge vorhabensbedingter Eingriffe in den Gehölz an östlich des Schulgeländes kommen, verbunden mit einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien. Nicht auszuschließen ist weiterhin die Aufgabe eines Brutstandortes in diesem Gehölz infolge bau- und nutzungsbedingter Störwirkungen. Der Vorhabensbereich ist zwar durch die derzeitige Nutzungen bereits anthropogenen Störwirkungen ausgesetzt, es ist aber davon auszugehen, dass ein mögliches Vorkommen im Gehölz an östlich des Schulgeländes nach Realisierung der geplanten Einrichtungen verstärkten Störwirkungen infolge nutzungsbedingt verstärkter Frequentierung unterliegt..</p>																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																					
V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen und –strukturen (Gehölze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober) V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten. V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen																					
Funktionserhaltende Maßnahmen:																					
Sind nicht notwendig																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flüggel Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Die Gefährdung kann durch Durchführung der Rodung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Störwirkungen auf einen möglichen Brutstandort im Gehölzzug am Schulgelände könnten in der Bauphase auftreten (zeitlich befristet), weiterhin nutzungsbedingt im Zuge der verstärkten Frequentierung der direkten Umgebung der verbleibenden Abschnitte des Gehölzzuges. Störungsbedingt könnte es hier auch zu Beeinträchtigungen bzw. einer Aufgabe eines Brutstandortes kommen, der nicht von vorhabensbedingten Eingriffen betroffen ist. Eine erhebliche Störung für die Lokalpopulation tritt aber nicht ein, da für ein evtl. betroffenes Einzelvorkommen Ausweichmöglichkeiten vorhanden sein dürften, z.B. im Bereich der großen gehölzreichen Fläche südlich des Plangebietes, in Gehölzzügen am Golfplatz und an einem Abtragungsgewässer östlich des Plangebietes.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes können theoretisch zu einer direkten Zerstörung eines Nistplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen. Weiterhin sind Funktionsverluste eines Nistplatzes durch nutzungsbedingte Störungen denkbar. Betroffen ist maximal ein einzelnes Revier.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne CEF-Maßnahmen erhalten, da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen lediglich sehr geringe Anteile des theoretischen Lebensraumangebotes im räumlichen Zusammenhang betreffen. Für ein evtl. betroffenes Vorkommen wären Ausweichmöglichkeiten vorhanden, z.B. im Bereich der großen gehölzreichen Fläche südlich des Plangebietes, in Gehölzzügen am Golfplatz und an einem Abtragungsgewässer östlich des Plangebietes.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)															
Angaben zur Biologie: Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig (ANDRETTKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a). In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet (LANUV 2010). Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).																
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Der Waldkauz ist potenzieller Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und der nahen Umgebung, weiterhin potenzieller Nahrungsgast.																
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>4907</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td></td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland	4907	Nordrhein-Westfalen						
■	FFH-Anhang IV – Art															
■	europäische Vogelart															
Rote Liste-Status	Messtischblatt															
Deutschland	4907															
Nordrhein-Westfalen																
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>	A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig														
	gelb	ungünstig / unzureichend														
	rot	ungünstig / schlecht														
A	günstig / hervorragend															
B	günstig / gut															
C	ungünstig / mittel - schlecht															
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																
Vorhabensbedingt ist ein Verlust eines Brutstandortes infolge vorhabensbedingter Eingriffe in Baumbestände, z.B. im Bereich des Gehölzzuges östlich des Schulgeländes, nicht auszuschließen, verbunden mit einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien. Denkbar sind weiterhin Verluste von Nahrungsräumen im Zuge der geplanten Bebauung. Außerdem ist mit bau- und nutzungsbedingten Störwirkungen auf mögliche Brut-/Nahrungsräume zu rechnen.																
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen und –strukturen (Gehölze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober) V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten. V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen																
Funktionserhaltende Maßnahmen: Sind nicht notwendig.																

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (zu erwarten insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flüggen Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Eine solche Gefährdung kann durch Durchführung der Rodung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Störwirkungen auf einen potenziellen Brutstandort (z.B. im Gehölzzug am Schulgelände) könnten in der Bauphase auftreten (zeitlich befristet), weiterhin nutzungsbedingt im Zuge der verstärkten Frequentierung der direkten Umgebung von Baumbeständen im bzw. am zentralen und östlichen Plangebiet. Da der Waldkauz bezüglich anthropogener Störwirkungen nicht besonders empfindlich ist, ist aber ein Fortbestand eines (nicht von vorhabensbedingten Eingriffen betroffenen) Brutstandortes im Plangebiet durchaus denkbar. Eine erhebliche Störung für die Lokalpopulation tritt in jedem Fall nicht ein, da für ein evtl. betroffenes Einzelvorkommen der weit verbreiteten Art Ausweichmöglichkeiten in Baumbeständen in nahegelegenen Wohngebieten und Siedlungsrandbereichen, am Golfplatz, an einem Abgrabungsgewässer sowie in weiteren Bereichen der Umgebung vorhanden sind.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Baumbeständen (z.B. im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Zerstörung eines Nistplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen. Funktionsverluste eines Nistplatzes durch Störungen oder Verlust essenzieller Teilhabitate sind nicht zu erwarten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne CEF-Maßnahmen erhalten, da vorhabensbedingte Eingriffe lediglich sehr geringe Anteile des theoretischen Lebensraumangebotes im räumlichen Zusammenhang betreffen. Für ein evtl. betroffenes Vorkommen wären Ausweichmöglichkeiten vorhanden (Baumbestände in Wohngebieten und Siedlungsrandbereichen, am Golfplatz, an einem Abgrabungsgewässer etc.).</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)																			
Angaben zur Biologie: Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturreichen Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen wie Kiefern und Fichten. Sie nistet aber auch in Hecken und Baumgruppen und zunehmend innerhalb von Siedlungen mit älterem Nadelbaumbestand. Die Art jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs wie Feldern, Wiesen und Weiden, in lichten Wäldern auf Wegen und Schneisen (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a). Vor allem im Winter hat die Art starken Anschluss an menschliche Siedlungen, hier liegen traditionelle Ruheplätze auf Friedhöfen, in Parks oder Gärten (BAUER et al. 2005a, LANUV 2010, MUNLV 2008). Die Art ist in NRW gefährdet, in Deutschland ungefährdet (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2007).																					
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Die Waldohreule ist potenzieller Brutvogel in deckungsreichen Gehölzen des Betrachtungsgebietes, z.B. in Gehölzzügen östlich des Schulgeländes und südlich des Hortes, weiterhin potenzieller Nahrungsgast an Freiflächen (Grünflächen, Acker).																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>ungefährdet</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	ungefährdet	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4907</td></tr></table>	4907									
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
ungefährdet																					
3																					
4907																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Vorhabensbedingt ist ein Verlust eines Brutstandortes infolge vorhabensbedingter Eingriffe in Gehölze, z.B. im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes, nicht auszuschließen, verbunden mit einer möglichen eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen und Entwicklungsstadien. Denkbar sind weiterhin Verluste von Nahrungsräumen im Zuge der geplanten Bebauung. Außerdem ist mit bau- und nutzungsbedingten Störwirkungen auf mögliche Brut-/Nahrungsräume zu rechnen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1: Durchführung von Eingriffen in Vegetationsflächen und –strukturen (Gehölze) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten (1. März bis 30. Oktober) V2: Vermeidung von Brutansiedlungen bzw. ökologische Baubegleitung im Falle von Flächeninanspruchnahmen während der möglichen Brut- und Aufzuchtzeiten. V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß V6: Minimierung baubedingter Störwirkungen																					
Funktionserhaltende Maßnahmen: Sind nicht notwendig.																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (z.B. im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen (nicht-flügenden Jungvögeln) und Entwicklungsstadien (Eiern) führen. Eine solche Gefährdung kann durch Durchführung der Rodung außerhalb der potenziellen Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1) sicher vermieden werden.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Störwirkungen auf einen potenziellen Brutstandort (z.B. im Gehölzzug am Schulgelände) könnten in der Bauphase auftreten (zeitlich befristet), weiterhin nutzungsbedingt im Zuge der verstärkten Frequentierung der direkten Umgebung von Gehölzbeständen im bzw. am zentralen und östlichen Plangebiet. Eine erhebliche Störung für die Lokalpopulation tritt in jedem Fall nicht ein, da für ein evtl. betroffenes Einzelvorkommen Ausweichmöglichkeiten in deckungsreichen Baum-/Gehölzbeständen südlich des Plangebietes, in nahegelegenen Siedlungsrandbereichen, am Golfplatz, an einem Abtragungsgewässer sowie in weiteren Bereichen der Umgebung vorhanden sind.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (z.B. im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Zerstörung eines Nist- oder Ruheplatzes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, unter Umständen auch Funktionsverluste eines Nist-/Ruheplatzes durch Störungen.</p>		
<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne CEF-Maßnahmen erhalten, da vorhabensbedingte Eingriffe lediglich sehr geringe Anteile des theoretischen Angebotes an Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang betreffen. Für ein evtl. betroffenes Vorkommen wären Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden (deckungsreiche Gehölzbestände südlich des Plangebietes, in nahegelegenen Siedlungsrandbereichen, am Golfplatz, an einem Abtragungsgewässer etc.).</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Art		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Angaben zur Biologie:			
<p>Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3-5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen (Angaben aus MUNLV 2008).</p>			
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:			
<p>Ein Vorkommen der Haselmaus ist insbesondere in größeren zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzkomplexen zu erwarten, wie sie im südlichen Randbereich des Plangebietes, z.B. randlich des Kurtekotten-Hortes vorkommen. Wenig wahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen ist auch ein Vorkommen im Gehölzzug zwischen dem Schulgelände und der Ackerfläche.</p>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
■	FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	europäische Vogelart	Deutschland	4907
		Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
■	grün	günstig	A
	gelb	ungünstig / unzureichend	B
	rot	ungünstig /schlecht	C
			günstig / hervorragend
			günstig / gut
			ungünstig / mittel - schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Vorhabensbedingt sind Eingriffe in den Gehölzzug am östlichen Rand des Schulgeländes zu erwarten, in dem ein Vorkommen der Haselmaus nicht sicher auszuschließen ist. Somit ist von einer möglichen Gefährdung von Nestern und Überwinterungsplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie von Individuen auszugehen. Vorhabensbedingte Störwirkungen sind von eher untergeordneter Bedeutung, da keine Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber anthropogenen Störungen vorliegen (Vorkommen sind u.a. auch an Autobahnen nachgewiesen).</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:			
<p>V4: (im Falle einer eingriffsbedingten Gefährdung) Abfangen und Umsiedeln von Haselmäusen aus den vorhabensbedingt betroffenen Gehölzen (Das eingriffsbedingte Tötungsrisiko kann durch Ausschlusszeiten für Rodungsmaßnahmen nicht sicher vermieden werden, da die Art sich ganzjährig im Lebensraum aufhält).</p> <p>V5: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß</p>			
Funktionserhaltende Maßnahmen:			
<p>A4: (Nur im Falle des Nachweises der Art im Eingriffsbereich: oder vorsorglich) Ersatz / Optimierung von Haselmaus-Lebensräumen durch Installation von Nisthilfen.</p>			

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:		
Die Akzeptanz von Nisthilfen durch die Haselmaus ist hoch (vgl. RUNGE at al. 2001), daher kann von einer hohen Wirksamkeit der funktionserhaltenden Maßnahme ausgegangen werden. Ein Monitoring/Risikomanagement ist nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen (insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen führen. Im Falle eines Vorkommens der Art im Eingriffsbereich kann das Tötungsrisiko durch vorheriges Abfangen und Umsiedeln vermieden werden (Maßnahme V4).		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Da die Haselmaus bezüglich anthropogener Störwirkungen nicht besonders empfindlich ist, ist nicht von nennenswerten Störwirkungen auf Lebensräume über die vorhabensbedingt beanspruchten Bereiche hinaus auszugehen. Eine erhebliche Störung der Lokalpopulation tritt nicht ein.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Gehölzen (insbesondere im Bereich des Gehölzzuges am östlichen Rand des Schulgeländes) können theoretisch zu einer direkten Zerstörung von Nestern und Überwinterungsplätzen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Weiterhin sind indirekte Funktionsverluste von Nestern infolge des Verlustes von Teilhabitaten bzw. Unterschreitung der Lebensraum-Mindestgröße denkbar.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Die vorhabensbedingten Eingriffe betreffen lediglich einen geringen Anteil theoretisch möglicher Lebensräume bzw. potenzieller Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Haselmaus im südlichen Stadtgebiet. Die Haselmaus ist aber wenig mobil, so dass im Falle einer vorhabensbedingten Betroffenheit eines Vorkommens ein Ausweichen in andere geeignete Habitate nicht ohne weiteres möglich ist. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion sind daher (im Falle einer Betroffenheit) vorsorglich lebensraumverbessernde Maßnahmen (Maßnahme A4) im räumlichen Zusammenhang durchzuführen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.		

Für die potenziell im Plangebiet auftretenden Fledermausarten werden die denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte summarisch im nachfolgenden Formblatt bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch Plan / Vorhaben <u>potenziell</u> betroffene Arten	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)								
Angaben zur Biologie:									
<p>Die Lebensraumsansprüche der potenziell vorkommenden Fledermausarten sind wie folgt zu charakterisieren (Angaben laut MUNLV 2008)</p> <p>Wasserfledermaus: Waldfledermaus, v.a. in strukturreichen Landschaften mit Gewässern vorkommend. Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren, Nistkästen. Jagd über offenen Wasserflächen, auch in Wäldern, Lichtungen, Wiesen.</p> <p>Kleine Bartfledermaus: Vorkommen v.a. in strukturreichen Landschaften mit Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Im Sommer meist Gebäude bewohnend, seltener in Baumquartieren (Höhlen, Spalten). Bevorzugte Jagdgebiete an linienhaften Strukturelementen (Bachläufen, Waldrändern, Hecken,...).</p> <p>Großer Abendsegler: Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Jagd im freien Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen. In NRW v.a. zur Zugzeit auftretend, Reproduktion v.a. in Nordostdeutschland.</p> <p>Rauhautfledermaus: Waldfledermaus. In NRW vor allem Tiefland während der Zug- und Paarungszeit verbreitet. (Reproduktion und Überwinterung überwiegend außerhalb von NRW). Sommer-, Paarungsquartiere v.a. Spalten an Bäumen, meist im Wald, am Waldrand, seltener in Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahen Gebäudequartieren.</p> <p>Zwergfledermaus: verbreitet in Siedlungen und strukturreichen Landschaften. Sommer-, Wochenstubenquartiere v.a. Spaltenverstecke an/in Gebäuden, weiterhin in Bäumen, Nistkästen. Nahrungssuche an Gewässern, Kleingehölzen, in/an Wäldern, auch an Straßenlaternen.</p> <p>Zweifarfledermaus: ursprünglich Felsfledermaus, ersatzweise auch an Gebäuden. In NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten als Durchzügler auftretend. Nachweisschwerpunkte in Großstädten. Männchen im Sommer und Herbst oft an sehr hohen Gebäuden (Sommer-, Balz-, Winterquartiere).</p>									
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:									
<p>Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus könnten im Plangebiet Quartiere besetzen: Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus nutzen überwiegend Gebäudequartiere (seltener Baumquartiere), Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus in der Regel Baumquartiere (Baumhöhlen, -spalten). Die Zweifarbfledermaus, die in NRW vor allem als Durchzügler auftritt, wurde vor allem in bzw. an hohen Gebäuden nachgewiesen, so dass eine Quartiernutzung im Betrachtungsgebiet sehr unwahrscheinlich ist. Sämtliche genannte Arten könnten im Betrachtungsraum als Nahrungsgäste auftreten.</p>									
Schutz- und Gefährdungstatus der Art									
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10px; text-align: center;">■</td> <td style="width: 10px;"></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <p>Die Gefährdungskategorien der Roten Listen sind Tabelle 2 in Kapitel 5.2.2 zu entnehmen</p>	<p>Messtischblatt</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">4907</td> </tr> </table>	4907
■		FFH-Anhang IV – Art							
		europäische Vogelart							
4907									
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <p>Der Erhaltungszustand ist für alle Arten als günstig eingestuft.</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td style="text-align: center;">ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht	
A	günstig / hervorragend								
B	günstig / gut								
C	ungünstig / mittel - schlecht								

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der als potenziell vorkommend eingestuft Fledermausarten könnten in erster Linie im Zuge einer Inanspruchnahme von Quartierbäumen eintreten (verbunden mit einem Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie einer Gefährdung von Individuen). Die geplante Bebauung führt weiterhin zu einem Verlust potenzieller Nahrungsflächen. Bestimmte Fledermausarten (darunter Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus) sind empfindlich gegenüber künstlicher Beleuchtung, so dass unter Umständen Störungen durch Außenbeleuchtung eintreten könnten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

V3: Zeitliche Begrenzung der Rodung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten, ggf. Kontrolle von Baumquartieren auf Fledermausbesatz vor der Rodung und weitere Schutzmaßnahmen.

V6: Minimierung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen.

Funktionserhaltende Maßnahmen:

A5: im Falle vorhabensbedingter Verluste von Nachweises von Quartieren: Ersatz der Quartiere durch Installation von künstlichen Fledermaushöhlen/-brettern. Der ggf. erforderliche Umfang der Maßnahme ist nach Feststellung der tatsächlichen Betroffenheit von Quartiermöglichkeiten festzulegen oder es ist vorsorglich von einem Wochenstubenquartier auszugehen.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Akzeptanz von künstlichen Fledermausquartieren ist ausreichend belegt, so dass ein Risikomanagement nicht erforderlich ist.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Baumbeständen können theoretisch zu einer direkten Gefährdung von Individuen führen, sofern die Bäume Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Baumhöhlen –spalten) bieten. Daher sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen der Tiere erforderlich (zeitliche Begrenzung der Rodung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten, ggf. vorgezogene Kontrolle auf Fledermausbesatz, V3).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Störwirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen denkbar. Diese können durch geeignete Minderungsmaßnahmen (V6) von vorneherein reduziert werden. Erhebliche Störwirkungen können für Lokalpopulationen der potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen von Baumbeständen können mit einem Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten für Fledermäuse verbunden sein, sofern die Bäume entsprechende Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen –spalten) bieten.

Vorhabensbedingte Inanspruchnahmen potenzieller Nahrungsflächen führen nicht zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, da lediglich sehr geringe Anteile der für die hoch mobilen Arten verfügbaren Nahrungsräume betroffen sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Im Falle vorhabensbedingter Verluste von Quartiermöglichkeiten in Baumbeständen sind vorsorglich künstliche Ersatzquartiere bereitzustellen, um das Lebensraumangebot für ggf. betroffene Arten sicherzustellen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren (CEF-Maßnahme A5).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.		

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und bei Realisierung ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch im worst-case-Szenario als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, bedarf das Vorhaben keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Bebauungsplans Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“, Leverkusen

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) enthält eine Darstellung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte, die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 206/I „Kurtekottenweg / Fontanestraße“, Leverkusen, entstehen könnten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG die europäischen Vogelarten und Anhang IV Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH) zu berücksichtigen.

Die Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten erfolgt auf Grundlage einer Einschätzung potenzieller Vorkommen von Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung. Die potenziell vorkommenden bzw. betroffenen Arten werden anhand der (im Rahmen einer Geländebegehung erfassten) Lebensraumausstattung im Betrachtungsgebiet und der Messtischblatt-bezogenen Auflistung planungsrelevanter Arten des LANUV (2012) ermittelt. Demnach könnten 15 planungsrelevante Vogelarten und 7 Säugetierarten (darunter 6 Fledermausarten) im Betrachtungsgebiet vorkommen.

Ein Vorkommen all dieser Arten ist unwahrscheinlich, wird aber aus Vorsorgegründen zunächst angenommen. Durch eine Verifizierung der hier getroffenen Annahmen auf Grundlage einer Bestandsaufnahme in der Vegetationsperiode 2013 kann das hier getroffene „Worst-Case-Szenario“ entsprechend der tatsächlich vorgefundenen Bestände vor Ort angeglichen werden.

Zur Klärung der Frage, welche der als potenziell vorkommend eingestuftten Arten tatsächlich vorhanden bzw. von vorhabensbedingten Auswirkungen betroffen sind, wäre eine Bestandsaufnahme der relevanten Artengruppen erforderlich. Bei Zugrundlegung konkreter Erfassungsergebnisse für die Artenschutzprüfung müssten die im vorliegenden Beitrag beschriebenen Maßnahmen ggf. neu beschrieben und dimensioniert werden.

Die vorliegende Potenzialeinschätzung und artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (potenziell vorkommende Fledermäuse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können, da geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen von Vogel- und Säugetierindividuen) sowie bei Bedarf funktionserhaltende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchge-

führt werden können, die dazu führen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte vermieden werden. Es gelingt also in jedem Fall, das Vorhaben ohne Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchzuführen. Das Vorhaben ist folglich aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 22.10.2012

KÖLNER BÜRO
für FAUNISTIK 
Moltkestr. 28 50674 Köln
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag Wiesbaden.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012a): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 19.03.2012.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>. Stand Oktober 2012.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012c): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm>). Stand Oktober 2012.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand November 2010. – Herausgeber: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Entwurf, unveröff.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in

- Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H.-G BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand Dezember 2008. Charadrius 44, 4, 137-230.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.

10. Anhang

Tabelle der planungsrelevanten Arten für das MTB 4907 Leverkusen nach Angaben des LANUV (2012)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Art vorhanden	G	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Wintergast	G	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Wintergast	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U↑	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	
Larus [c.] michahellis	Mittelmeermöwe	sicher brütend	G	
Larus argentatus	Silbermöwe	sicher brütend	G	
Larus canus	Sturmmöwe	sicher brütend	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	
Schmetterlinge				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	
Libellen				
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	